

BWL Betriebswirtschaftslehre

Kapitel 12

Die Unternehmung

12 Wirtschaftliche Entscheidung 12.1 Geschäftszweig und Betriebsgröße ComputerTrainingsCenter Seidel

- Wahl des Geschäftszweiges und der Betriebsgröße
- Wahl des Standortes

12.1 Wirtschaftliche Entscheidungen 12.1.1 Wahl Geschäftszweig/BetriebsgrößeningsCenter

- Vorkenntnisse und Geschäftskontakte
 - ★ Gründer meist in einem bestimmten Geschäftszweig tätig
 - Nutzen von gewonnenen
 - Fachkenntnissen
 - Erfahrungen
 - **★** Beziehungen

Geschäftszweig und Betriebsgröße

- Lücken in der Bedürfnisbefriedigung (Marktlücke)
- Ertragsaussichten
- Kapitalkraft
 - Art und Größe des Betriebs abhängig vom bereitgestellten Kapital

12.1 Wirtschaftliche Entscheidungen12.1.2 Wahl des Standortes



- * Standortwahl nach
 - * Naturgegebenen Verhältnissen (Rohstoffe)
 - * Grundstücken (Grundstückspreise, Raum)
 - * Energiequellen, Energiebedarf
 - Verkehrswegen
 - * Absatzmöglichkeiten
 - * Arbeitskräften (Qualifikation, Zahl, Lohn)
 - * Politischen Gegebenheiten (Steuerentlastung, Subventionen)

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.1 Gewerbefreiheit



Grundgesetz/Gewerbeordnung

- * Grundsätzlich kann jedermann ein Gewerbe betreiben
- * Beschränkung: Schutz der Öffentlichkeit
 - * Flächennutzungsplan der Gemeinden
 - Genehmigungspflichtige T\u00e4tigkeiten
- Errichtung und Betrieb von Anlagen
 - ★ Gewerbeaufsichtsamt
 - Bundesimmissionsschutzgesetz
 - ★ Umwelthaftungsgesetz
- * Betrieb einer Unternehmung macht Anmeldung erforderlich
 - Zuständige Ortsbehörde: bei stehendem Geschäftsbetrieb nach Gewerbeordnung unverzügliche Anmeldung
 - ★ Kaufleute: Eintragung in das Handelsregister
 - Finanzamt: nach Abgabenordung jeder neu eröffnete Gewerbebetrieb
 - ★ Berufsgenossenschaft: nach Sozialgesetzbuch
 - **★** Handelskammer bzw. Handwerkskammer

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.2 Kaufmannseigenschaft (1)



- Unternehmungen sind Gewerbetreibende, bei denen der Unternehmer oder das Unternehmen die Kaufmannseigenschaft besitzt
- Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe nach HGB betreibt
- Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, der durch andauernde, selbstständige Tätigkeit die Absicht hat, Gewinn zu erzielen, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbereich nicht erfordert (Kleingewerbetreibende)

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.2 Kaufmannseigenschaft (2)



- Istkaufmann
 - Kaufmann kraft kaufmännisch eingerichtetem Geschäftsbetriebes
 - Eintragung Pflicht HGB §1
 - * Flächennutzungsplan der Gemeinden
 - * Genehmigungspflichtige Tätigkeiten
- Kannkaufmann
 - * Kaufmann kraft Eintragung ins Handelsregister
 - ★ Eintrag freiwillig §2,3
- Formkaufmann
 - * Kaufmann kraft Rechtsform
 - * Eintragung Pflicht HGB §6
 - * AG, GmbH, Genossenschaft

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.2 Kaufmannseigenschaft (3)



- Erwerb der Kaufmannseigenschaft nach Gesetz
 - * Kaufleute, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb betreiben (Istkaufleute)
 - * Alle, die ein Handelsgewerbe betreiben, unabhängig von der Branche
 - * Kaufleute kraft Eintragung in das Handelsregister (Kannkaufleute)
 - Gewerbliche Unternehmen, wenn Firma im Handelsregister eingetragen ist
 - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, wenn Firma im Handelsregister eingetragen ist
 - * Kaufleute kraft Rechtsform (Formkaufleute)
 - * Rechtsform wird erst durch Handelsregistereintragung begründet
 - Weder Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter werden Kaufmann, sondern die Gesellschaft als juristische Person

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.3 Firma der Unternehmung (1)



- * Firma ist der Name eines Kaufmanns, unter dem er seine Handelsgeschäfte betreibt, unterschreibt, klagt und verklagt werden kann
 - * Arten der Firma
 - * Personenfirma
 - einer oder mehrere Personennamen
 - * Sachfirma
 - vom Gegenstand der Unternehmung abgeleitet
 - * Fantasiefirma
 - werbewirksam, häufig von Markennamen abgeleitet
 - ★ Gemischte Firma
 - Personennamen und Gegenstand der Firma

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.3 Firma der Unternehmung (2)



* Öffentlichkeit der Firma

- ★ Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma (und spätere Änderung) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden
- ★ Die Eintragungen werden veröffentlicht

Ausschließlichkeit der Firma

- ★ Eine ins Handelsregister eingetragene Firma kann ausschließlich von einer Unternehmung geführt werden.
- ★ Jede Firma muss sich deutlich von allen am selben Ort bereits bestehenden und eingetragenen Firmen unterscheiden

* Firmenbeständigkeit und Haftung bei Übernahme

- Bei Wechsel in der Person des Inhabers kann bisherige Firma beibehalten werden.
- Ausschluss von Haftung muss im Handelsregister eingetragen oder den Gläubigern unmittelbar mitgeteilt werden

* Firmen- und Geschäftswert

- Unternehmen kann als Ganzes verkauft werden
- * Liegt Kaufpreis über dem Wert des Gesamtvermögens, stelle die Differenz den Firmen- oder Geschäftswert dar

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.4 Handelsregistereintragung (1)



- Wesen und Bedeutung
 - * Handelsregister ist amtliches Verzeichnis der Kaufleute eines oder mehrerer Amtsgerichtsbezirke
 - * Vom Gericht eines Amtsgerichts elektronisch geführt
 - Unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Tatbestände
 - ★ Schafft klare Rechtsverhältnisse
- Eintragungspflicht (1)
 - * Anmeldung muss durch den Inhaber der Unternehmung elektronisch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden
 - * Eintragung erfolgt nur auf Antrag
 - * Anmeldung kann erzwungen werden (Zwangsgeld)

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.4 Handelsregistereintragung (2)



Eintragungspflicht (2)

Eintragung

- * Rechtserzeugend Rechtswirkung tritt erst durch Eintragung ein
 - Firmenmonopol aller eingetragenen Unternehmen
 - Kaufmannseigenschaft für Kannkaufleute
 - Rechtsform der Kapitalgesellschaften
 - Beschränkte Haftung der Kommanditisten
- * Rechtsbezeugend Rechtswirkung ist bereits vor Eintragung eingetreten und wird durch Eintragung nur bestätigt
 - Kaufmannseigenschaft der Kaufleute kraft Geschäftsbetrieb
 - Rechtsstellung des Prokuristen
 - Rechtsform der Personengesellschaften

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.4 Handelsregistereintragung (3)



Gliederung und Inhalt

- Handelsregister Abteilung A
 - * Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- Handelsregister Abteilung B
 - Kapitalgesellschaften
- * Öffentlichkeit und Veröffentlichung
 - ★ Öffentlichkeit
 - Jeder kann Handelsregister und eingereichte Schriftstücke einsehen
 - Eintragungen und eingereichte Schriftstücke Abschrift möglich (Gebühr)
 - ★ Veröffentlichung
 - Vollständige Eintragung in bestimmten Kommunikationssystem in zeitlicher Folge ihrer Eintragung
 - Elektronischer Bundesanzeiger: www.bundesanzeiger.de

12.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 12.2.4 Handelsregistereintragung (4)



Öffentlichkeitswirkung

- * Handelsregister schützt gutgläubige Dritte
 - * Eintragungen genießen öffentlichen Glauben
 - Eingetragene und bekannt gemachte Tatsachen muss ein Dritter grundsätzlich gegen sich gelten lassen
 - Nicht eingetragene und bekannt gemachte Tatsachen können einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden
 - * Auf unrichtig bekannt gemachte Tatsachen kann sich ein gutgläubiger Dritter berufen